GEMARKUNG KIERDORF, FLUR 10

ZU DIESEM BEBAUUNGSPLAN GEHÖRT EINE BEGRÜNDUNG ALS BESTANDTEIL SOWIE EIN BAUGESTALTUNGSPLAN ALS ANLAGE

LEGENDE M 1 : 500

ART DER BAULICHEN NUTZUNG	
REINES WOHNGEBIET	WR
ALLGEMEINES WOHNGEBIET	WA
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	
GESCHOSSFLÄCHENZAHL Z.B.	(0,5)
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE Z.B.	II
SATTELDACH, FLACHDACH	S,F
BAUGRENZE	
VERKEHRSFLÄCHEN	
ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE	
ÖFFENTLICHE FUSSWEGE (NICHT BEFAHRBAR)	
PARKFLÄCHE	P
SONSTIGE DARSTFLLUNGEN UND FESTSETZUNGEN	
GRÜNFLÄCHEN/PARKANLAGE/SPIELPLATZ	
VORGESCHLAGENER GRUNDSTÜCKSZUSCHNITT	
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS	
GEMEINSCHAFTSGARAGEN	GGa
TRAFOSTATION	T
GRENZE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	

FESTSETZUNGEN

1. FÜR DEN PLANBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES WIRD OFFENE BAUWEISE FESTGESETZT.
FÜR DIE GRUNDFLÄCHENZAHL GILT ALS MASS DER BAULICHEN NUTZUNG DIE HÖCHSTFESTSETZUNG DES § 17 (1) BAU NVO.
2. DOPPEL- UND REIHENHÄUSER MÜSSEN HÖHENMÄSSIG ÜBEREINSTIMMENDE GESIMSE BZW. TRAUFEN HABEN. EINE ABSTIMMUNG IN DER MATERIALGEBUNG IST FÜR DIE ÄUSSERE GESTALTUNG BEDINGUNG.
3. GELÄNDEOBERFLÄCHE IM SINNE DER BAU O NW § 2 (5) IST DIE AN DAS GRUNDSTÜCK GRENZENDE BÜRGERSTEIGOBERKANTE, BEI STRASSEN OHNE BÜRGERSTEIG DIE OBERKANTESTRASSE IM SCHEITEL. BEI EIN- UND ZWEIGESCHOSSIGEN GEBÄUDEN BETRÄGT DIE SOCKELHÖHE MAXIMAL 0,50 M. BEI GEBÄUDEN MIT VERSETZTEN GESCHOSSEN KANN EINE GRÖSSERE SOCKELHÖHE ZUGELASSEN WERDEN. DIE FUSSBODENOBERKANTE ALLER WOHNRÄUME MUSS ÜBER DER GELÄNDEOBERFLÄCHE LIEGEN.
4. EINFRIEDIGUNGEN:
   - 4.1 ALLGEMEIN ZULÄSSIG SIND HECKEN, SOWEIT SIE DIE VERKEHRSÜBERSICHT NICHT BEHINDERN (VERKEHRSSICHTDREIECK).
   - 4.2 ANGRENZEND AN VERKEHRSFLÄCHEN SIND ZULÄSSIG:
     ZÄUNE ODER MAUERN — HÖHE MAX. 0,80 M, SOCKEL MAX. 0,20 M.
   - 4.3 ANGRENZEND AN PRIVATE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND ZULÄSSIG:
     ZÄUNE — HÖHE MAX. 1,30 M, SOCKEL MAX. 0,20 M.
     AUSNAHME: IM VORGARTENBEREICH HÖHE MAX. 0,80 M, BEI REIHENHÄUSERN KEINE ABGRENZUNG ZWISCHEN DEN MITTLEREN VORGÄRTEN.
     MAUERABSCHNITTE ZWISCHEN DOPPEL- UND REIHENHÄUSERN — HÖHE MAX. 2,0 M ZUR ABSCHIRMUNG DER TERRASSEN, ABSTIMMUNG IN DER MATERIALGEBUNG IST BEDINGUNG.
     MAUERN BEI GARTENHOFHÄUSERN — HÖHE MAX. 2,0 M ZUR ABSCHIRMUNG DER GARTENHÖFE, ABSTIMMUNG IN DER MATERIALGEBUNG IST BEDINGUNG.
5. VOR GARAGEN AN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN MUSS EIN STAURAUM VON MIND. 5,50 M ANGEORDNET WERDEN, UM VERKEHRSBEHINDERUNGEN DURCH WARTENDE FAHRZEUGE AUSZUSCHLIESSEN.

ÄNDERUNG NACH DER OFFENLAGE:

DIE VORLIEGENDE PLANGRUNDLAGE IST - ~~Z.T.~~ - EINE ABZEICHNUNG - ~~VERGRÖSSERUNG~~ - DER KATASTERFLURKARTE.
DIE FLURKARTE IST ENTSTANDEN
IM JAHRE 1939 IM MASSTAB 1:500
DURCH
~~URAUFNAHME VEREINFACHTE TEIL~~ - NEUVERMESSUNG.
DIE PLANGRUNDLAGE ENTHÄLT AUSSERDEM DIE ERGEBNISSE VON ERGÄNZUNGSVERMESSUNGEN (Z.B. GEBÄUDE).
~~DIE VORLIEGENDE PLANGRUNDLAGE WURDE - Z.T. - NEU KARTIERT.~~
NACH EINWANDFREIEN FORTF. VERMESSUNGEN (NR. 55 FA II) - NACH EINER TEILNEUVERMESSUNG - UND UNTER VERWENDUNG VON FORTF. VERMESSUNGEN (VEREINFACHTE NEUVERMESSUNG).
~~NACH EINER NEUVERMESSUNG GEM. ERG. UND VERM. PKT. ANW.~~
DIE DARSTELLUNG ENTSPRICHT DEM GEGENWÄRTIGEN ZUSTAND.
EUSKIRCHEN, DEN 6. 8. 1974
Katasteramt Euskirchen — Kreisvermessungsdirektor

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE DARSTELLUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.
ERFTSTADT, DEN 12.10.1973
Stadt Erftstadt

DIE DARSTELLUNG STIMMT MIT DEM AMTLICHEN KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN.
EUSKIRCHEN, DEN 6. 8. 1974
Katasteramt Euskirchen — Kreisvermessungsdirektor

ENTWURF UND BEARBEITUNG:
STADT ERFTSTADT
DER STADTDIREKTOR
- PLANUNGSAMT -
IM AUFTRAG
(VOGLER)
ERFTSTADT, DEN 12.10.1973
STADTVERMESSUNGSRAT

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 2 (1) UND (2) DES BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBL. I S.341) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER *STADT ERFTSTADT* VOM 21.12.1970 AUFGESTELLT WORDEN.
ERFTSTADT, DEN 29.12.71
BÜRGERMEISTER

DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 2 (6) DES BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBL. I S.341) IN DER ZEIT VOM 21.01.74 BIS 20.02.74 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
ERFTSTADT, DEN 21.02.74
STADT ERFTSTADT
STADTDIREKTOR

ÄNDERUNGEN AUF GRUND VON ANREGUNGEN UND BEDENKEN GEMÄSS § 2 (6) BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBL. I S.341) STATTGEGEBEN DURCH RATSBESCHLUSS VOM
ERFTSTADT, DEN
BÜRGERMEISTER

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 10 DES BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBL. I S.341) VOM RAT DER STADT ERFTSTADT AM 24.05.74 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.
ERFTSTADT, DEN 16.09.74
BÜRGERMEISTER

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 DES BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBL. I S.341) MIT VERFÜGUNG 34.1-30-803/74 VOM 3. 1. 75 GENEHMIGT WORDEN.
KÖLN, DEN 3. 1. 1975
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IM AUFTRAGE

DIE BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG GEMÄSS § 12 DES BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBL. I S.341) IST AM ERFOLGT.
ERFTSTADT, DEN
BÜRGERMEISTER — STADTDIREKTOR

Für Auskünfte zum aktuellen Bauplanungsrecht und zur Einsichtnahme in die Original-Bebauungspläne steht das Umwelt- und Planungsamt der Stadt Erftstadt zur Verfügung.

Verbindliche Auskünfte im Rahmen eines formellen Bauantrages oder einer Bauvoranfrage erteilt das Bauordnungsamt der Stadt Erftstadt.

Hinweise:

Der hier dargestellte Bebauungsplan ist eine digitalisierte Fassung des Original-Bebauungsplanes und dient ausschließlich zu Informationszwecken und begründet keinen Rechtsanspruch! Alleinige Grundlage für verbindliche Auskünfte ist der Original-Bebauungsplan der Stadt Erftstadt - nur diese Darstellung gibt die gültige Rechtslage wieder!

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in dem hier dargestellten Bebauungsplan zwischenzeitliche Änderungen/Ergänzungen nicht ausgeschlossen werden können! Weiterhin ist nicht auszuschließen, dass zusätzlich textliche Festsetzungen und gesonderte Gestaltungsfestsetzungen gelten, die hier nicht aufgeführt sind!

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass durch das Digitalisieren und Umwandeln in Dateien die Genauigkeit des Original-Bebauungsplanes verloren gehen kann. Der hier dargestellte Bebauungsplan kann deshalb nur eine Information sein und ist nicht zum Messen oder Vermessen von Grundstücken, Straßen u.ä. geeignet. Auch durch unterschiedliche Einstellungen des Computers, Bildschirms oder Druckers können sich insbesondere in der Farbqualität Veränderungen ergeben, die vom Original-Bebauungsplan abweichen können.

Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Maßhaltigkeit und Genauigkeit der hier dargestellten digitalisierten Fassung des Original-Bebauungsplanes wird nicht übernommen!

Maßstab 1 : 500

0 5 10 15 20 25 50 75

Bebauungsplan Nr. 61

Erftstadt-Kierdorf, Roggendorfer Weg

Rechtskraft 09.02.1975

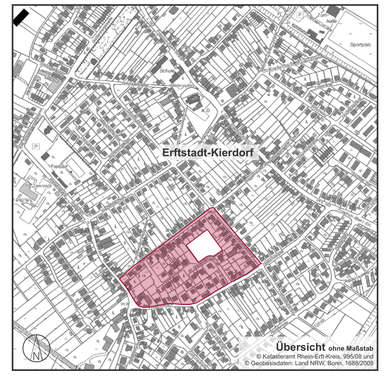

© Katasteramt Rhein-Erft-Kreis, 995/08 und © Geobasisdaten: Land NRW, Bonn, 16/8/2008

Bearbeitung:

Stadt Erftstadt
Umwelt- und Planungsamt

ERFTSTADT
Tür an Tür mit der Natur
Umwelt- und Planungsamt